Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 2 (1850)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro 22. 1850.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 1. Juni

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Btz., für 6 Monate 25 Btz., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Btz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Btz. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

„Gehorchet euern Vorstehern und seid ihnen unterthänig; denn sie wachen über euere Seelen als solche, die Rechenschaft „geben werden." Hebr. 13, 17.

Brief des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Basel an Herrn Altleutpriester Imbach in Sursee.

„Wohlehrwürdiger Herr Altleutpriester!

„Schon drei Schreiben haben Sie von mir empfangen, in denen ich es an wohlwollenden Ermahnungen und Warnungen nicht ermangeln ließ. — Im Dritten vom Anfang Aprils bemerkte ich Ihnen, wie Sie, wenn von Ihnen eine Ehe eingegangen würde (die ja keine Gültigkeit haben könnte), nicht nur in die Suspension, sondern auch in die Exkommunikation verfallen würden, und ich mich in die amtliche Nothwendigkeit versetzt fände, eine so bedaurungswürdige Sentenz zu fällen und zu publiziren. Daß meine warnende Stimme in Ihrem Herzen keinen Eingang finden werde, konnte ich unmöglich erwarten; weßwegen ich immer noch das Bessere zu hoffen fortfuhr. Aber, ach! wie groß war mein Entsetzen, als ich vernahm, Sie haben sich in der Großmünsterkirche Zürich's von dem dortigen Herrn Pastor mit Regina Göldlin kopuliren lassen, und kohabitiren jetzt mit ihr in Sursee zum größten Aergerniß des Volkes. Wenn Sie auch nur ein Laie wären, würde diese Ehe schon als klandestin — nämlich nicht coram proprio Parocho geschlossen — null und nichtig sein. Sie sind jedoch kein Laie, sondern ein katholischer Priester, der als solcher die Satzungen des heiligen, allgültigen und allgemeinen Konziliums von Trient nicht ignoriren kann. Dennoch will ich einige dieser Satzungen, die vorliegenden Fall berühren, und, weil das Anathema dabei steht, nicht etwa nur disziplinärer, sondern dogmatischer Natur sind, in Ihr Gedächtniß zurückrufen und zu Ihrer nothwendigen Belehrung und Sinnesänderung an Ihr Herz legen.

Sess. 24. Canon 4. „Wenn Jemand sagt, die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Ehehindernisse zu verordnen, oder habe in Verordnung derselben geirret, der sei im Banne."

Sess. 24. Canon 9. „Wenn Jemand sagt, die in die heiligen Weihen erhobenen Geistlichen, oder die Ordensmitglieder, die feierlich die Keuschheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die eingegangene sei gültig, ohne daß das Kirchengesetz oder das Gelübd dagegen sein könne, und das Entgegengesetzte sei nichts Anderes, als die Ehe verdammen; und es können alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie sie angelobet, nicht zu haben meinen, der sei im Banne; denn Gott vorenthält dieselbe denen nicht, welche recht dafür bitten, und läßt uns (1. Cor. 10, 13.) nicht über unsere Kräfte versucht werden."

Sess. 7. Canon 9. „Wenn Jemand sagt, in den drei Sakramenten, der Taufe nämlich, der Firmung und der Weihe, werde der Seele nicht ein Charakter, das ist, ein geistiges und unauslöschliches Zeichen eingeprägt, der sei im Banne."

Sess. 23. Canon 4. „Wenn Jemand sagt, durch die heilige Weihung werde kein Charakter eingeprägt, oder

der, welcher einmal Priester war, könne wieder Laie werden, der sei im Banne."

Sess. 23. Caput 4. „Weil im Sakrament der Weihe ein Charakter eingeprägt wird, der weder getilgt, noch weggenommen werden kann, so verdammet billig der heilige Kirchenrath die Meinung derer, welche behaupten, die einmal ordentlich Geweihten können wieder Laien werden, wenn sie den Dienst des Wortes Gottes nicht ausüben."

In diesen Aussprüchen der unfehlbaren Kirche sehen Sie die Widerlegung des Hauptinhaltes Ihrer an mich erlassenen Reskripte und den vollen Beweis, daß Ihre Ehe ohne alle Gültigkeit und nichts Anderes, als ein sündhaftes Konkubinat sei, folglich auch das Ordinariat gegen Sie, wie gegen einen Konkubinar, nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenrathes einzuschreiten die Pflicht habe. Deßwegen ermahne ich Sie, und gebiete Ihnen im Namen Gottes und seiner heiligen Kirche, ohne Verzug Ihre Konkubine zu verabscheiden und sich ganz von ihrer Gemeinschaft zu trennen; widrigenfalls die kanonischen Strafen und kirchlichen Zensuren über sie verhängt würden. Möge vom Vater des Lichtes die wahre Erleuchtung auf Sie herabkommen, auf daß Ihre Wohlehrwürden der Stimme Ihrer Kirche gehorchen, das gegebene Aergerniß gut machen, den Gläubigen neuerdings zur trostreichen Auferbauung gereichen, und auch an Ihnen in Erfüllung gehen möge das Wort Jesu: „Es wird im Himmel mehr Freude sein über einen Sünder, der Buße thut, als über neunundneunzig Gerechte, welche der Buße nicht bedürfen." — Mit diesem Wunsche und dieser Bitte geharre ich

Ihr

dienstbereitwilligster

† Joseph Anton Salzmann,

Bischof von Basel.

Solothurn, den 25. Mai 1850.

Vortrag

des

k. k. österreichischen Ministers des Cultus und Unterrichts, Grafen Thun, über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen.*)

Allergnädigster Herr! Unter den vielen wichtigen Fragen, deren Lösung bei der Neugestaltung Oesterreichs — der schweren, aber erhabenen Aufgabe der Regierung Ew. Majestät — nicht umgangen werden kann, ist die Frage von dem Verhältnisse des Staates zur Kirche eine der allerwichtigsten, denn sie berührt die religiösen Ueberzeugungen, das unantastbare Heiligthum des Einzelnen, und zugleich die gewaltigste und nachhaltigste von allen Mächten, welche den Entwicklungsgang von Völkern und Staaten bestimmen. Einem Zustande innerer Auflösung gehen Völker und Staaten entgegen, wo die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther verloren haben. So lange sie aber Macht üben, wirken die kirchlichen Angelegenheiten vielfach eingreifend und unabweislich zurück auf das bürgerliche Leben. Staat und Kirche haben es mit denselben Menschen zu thun. Die Kirche bestrebt sich durch den Einfluß der Religion dem Gewissen eine Richtschnur zu geben. Die Staatsgewalt hat das ernste Amt empfangen, die Rechtsordnung nöthigenfalls durch Anwendung äußeren Zwanges zu schirmen. Doch wenn das Pflichtgefühl ihren Anordnungen nicht zur Stütze dient, so ist ihre Macht gelähmt. Andererseits bedarf die Kirche auch äußerer Hülfsmittel ihrer Thätigkeit, und spricht bei Erwerbung und Bewahrung derselben den Schutz der Staatsgewalt an. Von allen Seiten her kommen daher Staat und Kirche miteinander in Berührung. Eben deßhalb muß jede große Bewegung, welche auf dem Gebiete des einen Theiles vor sich geht, ihre Rückwirkung in den Bereich des anderen erstrecken, und in der Stellung, welche sie zu einander einnehmen, Aenderungen hervorbringen. Auch von der Bewegung, welche Oesterreich ergriffen hat, konnte das Verhältniß des Staates zur Kirche nicht unberührt bleiben. In den Tagen der Gährung wurden von verschiedenen Seiten her Stimmen laut, welche in völlig entgegengesetzter Absicht Trennung des Staates von der Kirche forderten, und sie sind noch nicht ganz verstummt. Allein die Regierung Ew. Majestät, welche in dem großen Augenblicke, als sie Oesterreichs neue Verfassung in's Leben rief, alle die mannigfachen Wünsche und Bestrebungen mit ruhiger Umsicht zu wägen verpflichtet war, durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatsleben niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmäßige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden,

---

*) Wir haben in Nro. 17 und 18 der Kirchenzeitung die Zugeständnisse angeführt, welche der katholischen Kirche durch das kaiserliche Patent vom 18. April gemacht worden. Wir bringen nun das wichtige Aktenstück, das sie hervorgerufen hat. Es ist merkwürdig durch die Motive, die es den vorgeschlagenen Punkten zu Grunde legt, und wirft ein schönes Licht auf den kirchlichen Sinn, auf die Besonnenheit und Weisheit und auf die dem Staate gegenüber beobachtete Loyalität, welche bei den Berathschlagungen der zu Wien versammelten Bischöfe geherrscht haben.

nicht aber zwiſchen der Kirche und der Regierung beſteht, wo vielmehr jede Berührung zwiſchen dieſen beiden ſorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieſer Einrichtung, ob ſie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geſchichte noch nirgends beſtanden hat. Mit der geſchichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuſtänden Oeſterreichs ſteht ſie aber jedenfalls in einem Widerſpruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oeſterreich könnten nur ſcheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, dieſe Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde ſchon eine ſolche Erklärung einerſeits die religiöſen Angelegenheiten der Völker Oeſterreichs namenloſer Verwirrung preisgeben, während ſie andererſeits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte ſeiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung Ew. Majeſtät niemals rathen könnte. Das begründete Verlangen, daß die freie Bewegung, die auf allen Gebieten zu gewähren Bedürfniß und Nothwendigkeit war, auch der Kirche nicht verſagt werde, mußte daher beachtet werden, ohne doch vorſchnell mit der Vergangenheit zu brechen und Unausführbares zu verheißen. Das Patent vom 4. März 1849 verbürgte § 2 jeder geſetzlich anerkannten Kirche und Religionsgeſellſchaft das Recht, ihre Angelegenheiten ſelbſtändig zu ordnen und zu verwalten, ſowie das Recht der gemeinſamen öffentlichen Religionsübung, und das Vereinsgeſetz entband die Verſammlungen, welche die Ausübung eines geſetzlich geſtatteten Cultus zum ausſchließlichen Gegenſtand haben, von den Beſchränkungen, welche für Volksverſammlungen aufgeſtellt wurden; aber derſelbe § 2 des obigen Patentes ſprach zugleich aus, daß jede Kirche im Beſitze und Genuſſe der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonds verbleibe, und wie jede Geſellſchaft den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen ſei. Dadurch war geſetzlich feſtgeſtellt, daß die Staatsregierung die Kirchen- und Religionsgeſellſchaften als ſolche anerkenne und ſchützen werde. Es iſt die Entwickelung der kirchlichen Verhältniſſe auf Grundlage ihres faktiſchen Beſtandes und ihrer rechtlichen Beziehungen zur Staatsregierung gewahrt.

Nachdem aber Ew. Majeſtät durch den § 13 des erwähnten Patentes vom 4. März 1849 Allerhöchſt Ihren treugehorſamſten Miniſterrath beauftragten, zur Durchführung der Beſtimmungen desſelben bis zum Zuſtandekommen organiſcher Geſetze proviſoriſche Verordnungen zu entwerfen und Ew. Majeſtät zur Sanktion vorzulegen, ſo handelte es ſich darum, dieſem allerhöchſten Auftrage auch hinſichtlich der im § 2 enthaltenen Zuſicherungen nachzukommen. Der treugehorſamſte Miniſterrath erkannte die Nothwendigkeit, dabei vor Allem ſeine Aufmerkſamkeit auf die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche zu lenken, welche die große Mehrzahl der öſterreichiſchen Staatsbürger zu ihren Bekennern zählt und im ganzen Reiche für die ſittliche Grundlage des Volkslebens von der höchſten Bedeutung iſt. Die kirchlichen und politiſchen Beziehungen waren durch die frühere Geſetzgebung vielfach in einander verſchmolzen; ſollten nicht bedenkliche Störungen eintreten, ſo mußten die durch § 2 aufgeſtellten Grundſätze auf das Einzelne der dadurch berührten Verhältniſſe mit ſorgſamer Umſicht angewandt werden. Ueberdies war durch die Stellung, in welcher die katholiſche Kirche kraft § 2 anerkannt iſt, die Nothwendigkeit gegeben, die Neugeſtaltung ihres Verhältniſſes zum Staate im Wege der Vereinbarung durchzuführen. Die Regierung Ew. Majeſtät glaubte daher, den Auftrag, welcher ihr durch den § 13 des allerhöchſten Patentes vom 4. März geworden iſt, hinſichtlich der katholiſchen Kirchenangelegenheiten nicht erfüllen zu können, bevor ſie ſich nicht mit den geſetzmäßigen Vertretern der katholiſchen Kirche darüber in's Einvernehmen geſetzt habe, und erließ am 31. März v. J. an die Biſchöfe der Länder, für welche die am 4. März gewährten allgemeinen Bürgerrechte kundgemacht wurden, die Einladung ſich nach Wien zu begeben, damit das Miniſterium, zur Berathung der Stellung, welche die katholiſche Kirche auf Grundlage jener geſetzlichen Beſtimmungen künftig im Reiche einnehmen werde, mit denſelben in unmittelbaren Verkehr treten könne. Es wurde der Einladung mit Bereitwilligkeit entſprochen, und die verſammelten Biſchöfe hielten vom 30. April bis zum 17. Juni Berathungen, deren Reſultat ſie dem Miniſterium unter dem 30. Mai und dem 6., 13., 15. und 16. Juni mittheilten. Bevor ſie die Verſammlung ſchloſſen, erwählten ſie ein Komite, welches aus dem Kardinal und Fürſterzbiſchof von Salzburg, den Fürſtbiſchöfen von Seckau und Laibach, dem Feldbiſchof und dem Biſchof von Brünn beſteht, und laut der am 17. Juni gemachten Mittheilung die Beſtimmung hat, über die von der Verſammlung behandelten Gegenſtände mit der Regierung Ew. Majeſtät zu verkehren. Die ſchriftlichen Aeußerungen, welche die Verſammlung dem Miniſterium vorlegte, haben zum Gegenſtande:

1) Eine einleitende Erklärung. 2) Die Regierung und Verwaltung der Kirche, die geiſtlichen Aemter und Pfründen, das Patronatsrecht, die Pfarr-Konkursprüfung und den Gottesdienſt. 3) Die geiſtliche Gerichtsbarkeit. 3) Den Unterricht. 5) Das Kloſterweſen. 6) Die Ehefrage. 7) Den Religions-, Studien- und Schulfond. 8) Das Pfründen- und Gotteshausvermögen.

Schon aus dieſen Andeutungen erhellt, wie reichhaltig der Inhalt iſt, und wie viele und wichtige Verhältniſſe derſelbe berührt. Die biſchöfliche Verſammlung hat, während

ſie die Anſprüche der Kirche mit Eifer vertrat, in anerkennenswerther Weiſe das Streben beurkundet, die Geltendmachung der kirchlichen Rechte mit den weſentlichen Intereſſen des Staates in Einklang zu ſetzen. Deſſenungeachtet unterliegt die Erledigung ihrer Eingaben manchen Schwierigkeiten.

Die Angelegenheit der Religions-, Studien- und Schulfonds bedarf umſtändlicher Erhebungen, welche noch im Zuge ſind; die neue Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Patronatsverhältniſſe iſt durch die auf anderen Gebieten vor ſich gehenden Reformen bedingt. Das Kloſterweſen wünſchen die Biſchöfe in einer den Bedürfniſſen der Zeit entſprechenden Weiſe ſeiner kirchlichen Beſtimmung gemäß zu beleben und zu ordnen, und die Uebelſtände, welche daraus erwachſen, daß aus vielen Orden der Geiſt ihres Inſtitutes entwichen iſt, können jenes Beſtreben nur wünſchenswerth erſcheinen laſſen. Die vorausſichtlichen nächſten Wirkungen desſelben und die Schwierigkeiten, welche ſich daraus ergeben dürften, machen es jedoch nothwendig, dieſe Angelegenheit noch weiterer Verhandlung vorzubehalten. Hinſichtlich der Ehefrage werden von den katholiſchen Biſchöfen nicht ohne Grund Aenderungen in der bisherigen Geſetzgebung in Anſpruch genommen. Auch die Superintendenten und evangeliſchen Vertrauensmänner, welche die Regierung Ew. Majeſtät gleichfalls zu einer Berathung über die Angelegenheiten ihrer Glaubensgenoſſen eingeladen hat, haben in ihren vorliegenden Eingaben Wünſche ausgeſprochen, welche ſorgfältige Berückſichtigung erheiſchen. Die Regierung Ew. Majeſtät hat die dadurch angeregten wichtigen Fragen, die einer gemeinſamen Erledigung bedürfen, bereits einer gründlichen Prüfung unterzogen. Sie behält ſich vor, darüber mit dem Ausſchuſſe der Biſchöfe demnächſt in nähere Verhandlung zu treten, welche ihrem Abſchluſſe jedoch nicht ohne ein Einvernehmen mit dem päpſtlichen Stuhle zugeführt werden kann. — Auch noch in anderen Beziehungen ſtellt ſich die Nothwendigkeit eines ſolchen dar.

Die ſtattgehabte Verſammlung war keine kirchliche Synode und konnte daher nicht ihren Mitgliedern und noch weniger den Nachfolgern derſelben eine Rechtsverbindlichkeit zur Beobachtung der gefaßten Beſchlüſſe auflegen. Hinſichtlich derjenigen Angelegenheiten, deren zweckmäßige Neugeſtaltung durch Zuſicherungen von kirchlicher Seite bedingt iſt und wo auch von der biſchöflichen Verſammlung entſprechende Zuſicherungen gegeben ſind, wird daher gleichwohl die Bürgſchaft vermißt, daß die gefaßten Beſchlüſſe überall und dauernd zur Richtſchnur der biſchöflichen Verfügungen dienen werden. Dieſe Bürgſchaft wird nur durch ein Einvernehmen mit dem päpſtlichen Stuhle erzielt werden können, abgeſehen davon, daß einige Fragen eine unmittelbare Verhandlung mit demſelben erfordern.

Mehrfache Rückſichten mißrathen jedoch jede Erledigung in der kirchlichen Angelegenheit ſo lange zu vertagen, bis für alle darin begriffenen Gegenſtände die Vorbedingungen definitiver Entſcheidung erfüllt ſind. Alle, welche an der katholiſchen Kirche lebhaften Antheil nehmen, harren mit Ungeduld einer baldigen Verwirklichung der in dem Patente vom 4. März enthaltenen Zuſagen, und ſo ſehr der eingetretene Aufſchub durch die Sachlage gerechtfertigt wird, ſo müßte doch eine längere Verzögerung das Vertrauen in die Abſichten der Regierung beeinträchtigen. Zudem wirkt der Zuſtand von Unentſchiedenheit lähmend auf das innere Leben der Kirche, deſſen kräftigere Entwickelung ein immer allgemeiner gefühltes Bedürfniß iſt, während es den Staatsbehörden überall, wo die alte Ordnung mit den neuen Prinzipien nicht im Einklange ſteht und durch deren Verkündung erſchüttert iſt, an feſten Regeln für ihr Benehmen in Betreff kirchlicher Angelegenheiten gebricht.

Der treugehorſamſte Miniſterrath iſt daher nach reiflicher Erwägung der Sachlage der Anſicht, daß ohne weiteren Verzug vorläufig alle diejenigen von der biſchöflichen Verſammlung angeregten Fragen erledigt werden ſollen, deren Erledigung bereits möglich iſt, hinſichtlich der übrigen aber die Verhandlungen mit dem Ausſchuſſe der Biſchöfe fortgeſetzt, und die nöthigen Vorbereitungen für ein Konkordat mit dem päpſtlichen Stuhle, inſoweit ein ſolches erforderlich iſt, getroffen werden, und erbittet ſich hierzu in tiefſter Ehrfurcht die Ermächtigung Ew. Majeſtät.

Die verſammelten Biſchöfe haben in ihrer einleitenden Erklärung vom 30. Mai v. J. ſich zuvörderſt im Allgemeinen über die Stellung ausgeſprochen, welche die katholiſche Kirche in Anſpruch nimmt, und die Ueberzeugung ausgedrückt, daß die Regierung Ew. Majeſtät, während ſie anderen Religionsgeſellſchaften neue Rechte verleiht, die alten wohlerworbenen Rechte der katholiſchen Kirche anerkenne und zu ſchützen bereit ſei.

Ew. Majeſtät dürften den treugehorſamſten Miniſter des Cultus und Unterrichtes zu der Erklärung ermächtigen, daß die Biſchöfe ſich in dieſem Vertrauen nicht täuſchen. Die Regierung Ew. Majeſtät iſt von dem Grundſatze ausgegangen, daß die Ueberzeugungen, welche den Menſchen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligſten Bereiche der Freiheit angehören, und enthielt ſich auf dieſelben auch nur mittelbar einzuwirken, unter der Vorausſetzung, daß es ſich um wahrhaft religiöſe Ueberzeugungen, alſo um ſolche handle, welche den Pflichten, ohne deren Heilighaltung ein wohlgeordnetes Staatsleben unmöglich iſt, zur feſten Stütze dienen. Deswegen wurden die bürgerlichen und politiſchen Rechte von dem Religionsbekenntniſſe un-

abhängig gemacht, und hinſichtlich der Rechte, welche § 2 des mehrerwähnten Patentes vom 4. März zuſichert, alle geſetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgeſellſchaften einander gleichſtellt. Dadurch ſind aber die beſonderen Rechtsverhältniſſe, welche ſich zwiſchen Oeſterreichs Herrſchern und der katholiſchen Kirche ſeit Jahrhunderten entwickelt haben, weder aufgehoben noch in Frage geſtellt. Auch muß die Regierung Ew. Majeſtät ſich aufgefordert fühlen, während ſie jeder Religionsgeſellſchaft die geſetzlich zugeſicherte Freiheit gewährt, der Kirche, von welcher eine ſo große Mehrzahl der Staatsbürger für ſo wichtige geiſtige Intereſſen Befriedigung erwartet, ſtets beſondere Berückſichtigung zuzuwenden.

Die verſammelten Biſchöfe haben ferner den Zuſatz jenes §. 2., daß die Kirchen und Religionsgeſellſchaften wie jede Geſellſchaft den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen ſeien, zum Gegenſtande einer Erläuterung gemacht, und ſie beziehen ihn ganz im Sinne des Geſetzgebers auf die Erfüllung jener allgemeinen Bürgerpflichten, welche den Wirkungskreis der Kirche nicht beeinträchtigen, ſondern vielmehr durch das Sittengeſetz, welches ſie verkündigt, geheiligt werden. Die katholiſche Kirche ruht übrigens auf dem feſten Grunde der Ueberzeugung, daß ſie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, ſondern auch die Grundzüge ihrer Verfaſſung durch göttliche Offenbarung empfangen habe, ſie kann daher nicht wie andere Geſellſchaften ihre eigenen Geſetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verſtändigung über ihre Beziehungen zur katholiſchen Kirche wünſcht, muß demnach jene Geſetze anerkennen und die Regierung Ew. Majeſtät hat dieſe Nothwendigkeit niemals verkannt. (Fortſ. folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Solothurn. Auf die Einladung von Seite der Regierung von Solothurn zur Theilnahme an Berathungen für Errichtung einer theologiſchen Diözeſananſtalt hat die Regierung von Bern geantwortet, ſie werde zwar an Konferenzen Antheil nehmen, glaube aber, eine ſchweizeriſche Univerſität ſei am Beſten geeignet, allen Anforderungen in dieſer Beziehung zu genügen.

— — Den 25. Mai hat ein Kleriker aus dem Pruntrutiſchen die Prieſterweihe empfangen.

— — Schon ſeit vielen Jahren (ſeit 1835 oder 1836) wird in der Kirche der Väter Kapuziner die Maiandacht begangen. Wie das Senfkorn, hat ſie von unſcheinbarem Anfange ungemein zugenommen. Die Andacht beginnt Abends 6 ½ Uhr; am Sonntage und Mittwoch iſt eine Predigt, worauf die lauretaniſche Litanei mit paſſenden Gebeten und Geſang folgt; an andern Tagen, wo keine Predigt ſtattfindet, wird vor der Litanei der Roſenkranz gebetet. Der Altar der ſeligſten Jungfrau iſt ſinnig, ja prachtvoll verziert. Die Kirche iſt ſchon ſeit vielen Jahren von dem gläubigen Volk der Stadt und ihrer Umgebung angefüllt, beſonders an ſolchen Tagen, an welchen gepredigt wird. Wie früher ſchon mehrmals, eröffnete der hochwürdigſte Biſchof auch dieſes Jahr die Andacht und hielt eine ſalbungsvolle Predigt über die Worte des Apoſtels: „Die Frucht des Lichtes iſt jede Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit" (Epheſ. 5, 9.) In den folgenden Predigten wurde das Thema der „Verehrung der Heiligen" durchgeführt; es wurde behandelt die „Gemeinſchaft der Heiligen", die „Anrufung der Heiligen", die „Verehrung der Reliquien", die „Verehrung der Bilder", die „Nachahmung der Heiligen", und dann die „Verehrung der Königin der Heiligen", oder der „Gottesmutter Maria". Beim Schluſſe der Andacht wird immer der Segen mit dem Allerheiligſten im Ziborium gegeben.

— Freiburg. Bei einer Berathuug der Kontributionspflichtigen, ob man in den von den eidgenöſſiſchen Abgeordneten vorgeſchlagenen Vergleich mit der Regierung eintreten wolle, drangen die Meiſten darauf, daß die Verbannten und namentlich auch Herr Chorherr und Dekan Aeby zurückgerufen würden; ſonſt verbiete ihnen Ehre und Gewiſſen, einen Vergleich zu unterzeichnen. Da trat Herr Major Aeby, Bruder des Chorherrn auf, und ſprach: „Er habe zwar keinen Auftrag von ſeinem Bruder, aber er ſei überzeugt, daß derſelbe es ſehr beklagen würde, wenn ſeinetwegen der Kanton neuerdings unglücklich gemacht werden ſollte. Das Leben ſeines Bruders ſei fortwährend Hingebung für ſein Land und das Wohl ſeiner Mitbürger; er werde die Verbannung gerne ertragen, wenn er dadurch zur Herſtellung des Friedens beitragen könne." Dieſe edeln Worte rührten die Anweſenden tief und wurden auch von den eidgenöſſiſchen Abgeordneten gewürdiget. Man darf hoffen, daß ſie ſich für die Rückkehr der Verwieſenen verwenden werden. Wenn übrigens Hr. Major Aeby nicht aus Auftrag ſeines Bruders, ſo hat er doch demſelben aus dem Herzen geſprochen; deſſen ſind wir gewiß.

— — Ein Korreſpondent der Berner „Patrie" macht auf das Benehmen des Königs von Preußen gegenüber der katholiſchen Geiſtlichkeit ſeines Landes, verglichen mit demjenigen der Regierung von Freiburg gegenüber dem dortigen Biſchof, aufmerkſam. „Die kathol. Geiſtlichkeit Preußens," ſchreibt derſelbe, „wird zur Leiſtung des Eides auf die Verfaſſung gerufen; da aber einige Artikel derſelben zweideutig zu ſein ſcheinen und ungünſtig ausgelegt werden können, ſo fanden Unterhandlungen zwiſchen der Geiſtlichkeit und dem Miniſterium ſtatt, deren Reſultat die

Einwilligung zu dem Vorbehalt „salvis ecclesiae juribus“ (d. h. der Rechte der Kirche) war. Die freiburgiſche Geiſtlichkeit hatte einen Eid auf die Verfaſſung nicht zu leiſten; ſie hatte aber den Auftrag, das Volk aufzuklären über denjenigen Eid, welchen die öffentlichen Beamten leiſten ſollten. — Dies that der Biſchof durch ein Zirkular, worin er behutſam anempfahl, die Rechte der Kirche und des Gewiſſens vorzubehalten. Dadurch verübte der Biſchof in den Augen unſerer Autokraten ein Verbrechen, worauf die Konferenz der 5 Kantone (Freiburg, Bern, Waadt, Neuenburg und Genf) und die Gefangennahme des Hrn. Marilley folgte, nachdem er aufgefordert worden war, ſich „purement et simplement“ den Staatsgeſetzen zu unterwerfen. Der König von Preußen, der wahrſcheinlich ein ſo großer Herr iſt als Hr. Julius Schaller (Schultheiß und Kultusminiſter von Freiburg), obgleich ihn der „Figaro“ den Kaiſer von Sarine nennt, hat keinen Anſtand genommen, den Beſorgniſſen der Katholiken Recht angedeihen zu laſſen, während die Verbannung unſers Biſchofs kaum den Zorn unſeres Kultusminiſters zu beſchwichtigen vermag. Und doch handelte es ſich bei uns nicht um bloß mögliche Auslegungen, ſondern um ganz und gar antikatholiſche Artikel. Iſt ſich zu verwundern, daß die ausländiſchen Blätter, franzöſiſche und deutſche, öfters wiederholen, daß man in der Schweiz noch nicht wiſſe, was wahre Freiheit ſei? Es iſt wenig wahrſcheinlich, daß die Brandfackeln des Bundespräſidenten Druey ihnen eine andere Meinung beibringen werden.“

— Luzern. Den 28. Mai wählte der Regierungsrath den Hrn. Rüttimann, bisherigen Lehrer am Schullehrerſeminar, zum Pfarrer von Entlibuch.

— — Nußwyl. Die Kultur hat ſich nun bei uns an die hundertjährigen Bildſteine gemacht, welche da und dort an der breiten Landſtraße oder unter einem ſchattigen Baume die Vorübergehenden an eine chriſtliche Vorzeit erinnern und in Manchem einen religiöſen Gedanken erwecken. Drei ſolcher ſtummen Prediger auf der Gaſſe ſind beſeitiget worden.

— St. Gallen. In Ragaz ſtarb am 20. Mai Hr. Meinrad Gyr, Kaplanvikar daſelbſt und Kapitular des aufgehobenen Kloſters Pfäfers.

— — Nach der neueſten Volkszählung zählt der Kanton St. Gallen 105,370 Katholiken, 64,192 Proteſtanten, 63 Juden (davon 50 in St. Gallen).

Frankreich. Der Erzbiſchof von Albi hat ſeine Suffragane, die Biſchöfe von „Perpignan“, „Cahors“, „Rodez“ und „Mende“ auf den 23. Junius zu einem Provinzialkonzilium berufen.

Der Erzbiſchof von Paris hat „eine Geſellſchaft der Aufmunterung für freie Schulen“ gegründet. Der Prälat will dadurch Mittel gewinnen, um „katholiſche Volksſchulen, Kollegien und Fakultäten“, ſowie eine „Anſtalt zur Bildung katholiſcher Lehrer“ in's Daſein zu rufen. — Der Biſchof von Nantes gründet ein Kollegium in Ancenis, woſelbſt der Stadtrath die nöthigen Gebäulichkeiten zu ſeiner Verfügung geſtellt hat. — Die Subſkriptionen im Bisthum Beſançon für katholiſche Lehranſtalten, wobei jeder Theilnehmer ſich auf ſechs Jahre zu einem Beitrage verpflichtet, weiſen bereits die Summe von 16,640 Fr. nach.

Der unermüdliche Abbé Migne, der bereits ſo viele Werke der Kirchenväter ꝛc. zu wohlfeilem Preis herausgegeben hat, hat aus ſeiner Offizin ein neues bedeutendes Werk hervorgehen laſſen unter dem Titel: „Démonstrations évangéliques“. Es enthält in 18 Quartbänden alle berühmten apologetiſchen Schriften für das Chriſtenthum von Tertullian an bis auf die neueſten Zeiten. — Die Benediktiner von Solesme (namentlich Dr. Pitra) veröffentlichen in 10 Bänden ein „Spicilegium Solesmense“, d. h. inedirte Werke der Väter.

Sardinien. Am 24. Mai iſt der Erzbiſchof von Turin wegen ſeines Paſtoralſchreibens zu 1 Monat Gefängniß und zu einer Geldſtrafe von 500 Lire verfällt worden. — Auch der Erzbiſchof von Saſſari (auf der Inſel Sardinien) ſoll gefänglich eingezogen worden ſein.

Modena. Hier werden die Ligorianer wieder eingeführt. —

Kirchenſtaat. Rom. Am 13. Mai feierte Rom das Geburtsfeſt Pius IX. Der hl. Vater iſt nun 58 Jahre alt.

Der Erzbiſchof von Beſançon iſt mit dem neuem Befehlshaber der franz. Armee im Kirchenſtaate, General Gemeau, in Rom eingetroffen.

Oeſterreich. Prag. Dr. Smetana iſt erkommunizirt worden, weil er hartnäckig jeder Ermahnung das Ohr verſchloſſen.

Der Katholikenverein von Wien zählt 5000 Mitglieder, worunter ſich der größte Theil des weiblichen Adels befindet. Auch viele Kavaliere laſſen ſich einſchreiben; aber ihr Eifer kömmt dem der Frauen nicht gleich. — Iſt anderwärts auch ſo.

Aus allen Provinzen kommen Deputatſchaften nach Wien, um dem Kaiſer für die der Kirche gewährten Freiheiten zu danken.

In Leitmeriz und Linz werden demnächſt Miſſionen gehalten.

Der Kardinal Schwarzenberg, Erzbiſchof von Salzburg, iſt durch Schreiben des hl. Vaters zum Erzbiſchof von Prag deſignirt.

Auch der Fürſtbiſchof von Seckau hat bei Anlaß der letzten kaiſerlichen Verordnungen in kirchlichen Ange-

legenheiten einen Hirtenbrief erlassen; er sagt darin unter Anderm: der Staat habe ohne Religion keinen Halt; Oesterreich habe seine Prüfung im Jahre 1848 nur bestehen können, weil die Kirche die Heiligthümer des Glaubens noch bei der Mehrzahl ihrer Kinder erhalten hätte. — Mit den neuen Gesetzen habe die Regierung der trügerischen Lehre von der Staatsallmacht entsagt und die höhere Berechtigung anerkannt, welche über der Kirche schwebe. — Die Besorgniß, als könne sich die Kirche eine politische Macht anmaßen, sei ungegründet; denn das Mittelalter mit seinen Gestaltungen und deren Licht- und Schattenseiten sei vorübergezogen. — Wenn von Einführung geistlicher Strafen die Rede sei, dürfe man nicht an die alten Kirchenbußen denken, welche in unserer Zeit, der der hohe sittliche Ernst, den sie forderten, abgehe, nur eine gehässige Polizeianstalt sein könnten. Der Prälat spricht am Schlusse an seinen Klerus:

„Schon habe ich siebenzig eurer bewährtesten Mitbrüder zu einer zweitägigen Berathung versammelt, ihnen meine Wünsche und Entwürfe vorgelegt, und jene Aufschlüsse empfangen, zu welchen sie sowohl ihre Erfahrung als die genaue Kenntniß der örtlichen Zustände und Bedürfnisse befähigten. In nächster Zukunft werde ich euch einladen, die Besprechungen zu erneuern, welche unter dem Namen der Pastoralkonferenzen bekannt sind: denn sie nähren den Geist des Priesters und erleichtern das heilsame Zusammenwirken der Seelsorger."

Preußen. Köln. Hier wird der Orden der Karmeliterinnen wieder eingeführt. Nach öffentlichen Berichten sollte das Kloster schon im Mai eröffnet werden. Die Stifterinnen sollten aus dem Kloster Lüttich kommen, zwei Deutsche (eine aus Koblenz und eine aus Aachen) und eine Belgierin. Das Haus für Aufnahme der Klostergemeinde war eingerichtet. Fünf Novizen sollten eintreten, drei als Chorschwestern, zwei als Laienschwestern.

Die Verhandlungen über das zu Neuß zu errichtende Knabenkonvikt sind geschlossen, und die Anstalt soll bald eröffnet werden.

Deutschland. Der 26. Jahrgang des „Nekrologs der Deutschen", der in Weimar erscheint, enthält längere oder kürzere Biographien von folgenden schweizerischen Geistlichen: Pfluger, Abt von St. Urban; Fröhlicher, Abt von Fischingen; Adam, Franziskaner-Provinzial in Solothurn; Bloch, Kapitular in Kreuzlingen.

Neueres.

Schweiz. Solothurn. Den 14. Mai traten zwei Abtheilungen des Buchsgauerkapitels — Gäu und Niederamt zur Frühlingspastoralkonferenz zusammen. Die Berathungsgegenstände waren:

1) In welcher Form und Verbindung tritt der Aberglaube und Unglaube in unserer Zeit auf und wie kann denselben mit Erfolg entgegengewirkt werden?
2) Welche dogmatischen Wahrheiten müssen in unserer Zeit in den Religionsvorträgen oft und besonders hervorgehoben und ausführlicher behandelt werden?
3) Bericht über den Bestand und die örtlichen Kirchengebräuche jeder Pfarrei.

Erstere 2 Fragen wurden schriftlich beantwortet und die Lösung durch mündliche Umfrage vervollständiget.

Der Bericht, der nach einem eigenen Schema von allen Pfarrern schriftlich bearbeitet werden soll, wird in seiner Gesammtheit eine reiche Fundgrube von historischen, statistischen und liturgischen Merkwürdigten jeder Pfarrei aufdecken und kann als eine wichtige Vorarbeit angesehen werden zu 2 wünschenswerthen Werken, einer Geschichte des Buchsgauerkapitels und — einem neuen Diözesan-Rituale. *)

Kirchenstaat. Rom. Am 20. Mai hielt Se. Heiligkeit Pius IX. im Vatikan ein geheimes Konsistorium, in welchem er folgende Prälaten promovirte:

Hrn. Ketteler, Probst der St. Hedwigskirche zu Berlin, zum Bischof von Mainz;

Kardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Salzburg, zum Erzbischof von Prag.

Hrn. J. Schitter, Erzpriester von Salzburg, zum Bischof von Dulma (Türkei) in part.

Hrn. J. Knußt, Generalvikar von Gran, zum Bischof von Kaschau (Ungarn).

Hrn. J. Bochensky, Priester zu Lemberg, zum Auxiliar des Erzbischofs von Lemberg und zum Bischof von Rosea (Cilicien) in part.

Hrn. Stroßmayer, Diözesanpriester zu Diakovar, zum Bischof von Bosnien und Sirmien.

Hrn. A. Ramazotti, beider Rechte Doktor, zum Bischof von Pavia.

Hrn. A. G. Novaseoni, Pfarrer in Lodi, zum Bischof von Cremona.

Hrn. Fusinato, Vorsteher des Priesterseminars in Padua, zum Bischof von Concordia.

Hrn. F. Helani-Kahn, Dominikaner, zum Bischof von Cherson.

Hrn. P. A. Torres, erwählten Bischof von Cuenca, zum Bischof von Carthagena in Neu-Granada.

Hrn. A. Claret-y-Clara zum Erzbischof von St. Jakob auf Cuba.

*) So viel wir wissen, ist wirklich ein Ritual für die Diözese im Drucke. Anmerk. der Redaktion.

Kardinal L. Vannicelli-Caſoni zum Erzbiſchof von Ferrara.

Hrn. Turchi, Biſchof von Norcia, zum Biſchof von Citta di Caſtello.

Hrn. R. Bachetoni, Kanonikus von Spoleto, zum Biſchof von Norcia.

Hrn. G. Pitochi, beider Rechte Doktor, zum Biſchof von Nepi und Sutri.

Hrn. M. E. Gonella, apoſt. Protonot., zum Erzbiſchof von Neocesarea in part.

Hrn. J. Rotondo, Canonicus zu Kapua zum Erzbiſchof v. Brindiſi und Oſtuni.

Hrn. F. Patagna, Erzprieſter an der Metropolitane zu Neapel, zum Biſchof v. Caſtellamare.

Hrn. G. de Luca, Dekan des Kapitels zu Mileto, zum Erzbiſchof von Conza und Campagna.

Hrn. R. Carbonelli, Canonicus zu Neapel, zum Biſchof von Bethſaida in part.

Hrn. P. C. von Uriz, zum Biſchof von Lerida.

Hrn. Th. Igleſias-Barcones, Prieſter in der Abtei Villafranca, zum Biſchof von Mondonedo.

Den Biſchof von Zamora, M. J. de Yrigoyen, zum Biſchof von Calahorra und Calzada.

Hrn. Martino Manzo, Dr. Theol., zum Biſchof von Funchal (Madera).

Hrn. J. Soler, zum Biſchof v. Teruel (Arragonien).

Baiern. Landsberg. Am 20. Mai ſtarb hier Profeſſor J. B. Welte, aus dem Orden der Jeſuiten. Die Stürme der Zeit hatten ihn von einem Lande zum Anderen getrieben, bis er in Landsberg ein Aſyl und jetzt die Ruhe des Grabes gefunden hat. Der Verblichene ward 1793 zu Stetten, in der Pfarrei Mühlheim, Oberamt Tuttlingen, in Würtemberg geboren.

Sinnſprüche.

Wie Manches ſcheint Gold und iſt nur Compoſition. So erglänzt auch nicht jedes ſcheinbar gute Werk im reinen Glanz der Tugend, ſondern iſt leider nur eine Compoſition von Gewohnheit, Umſtänden, Rückſicht auf Menſchen und natürlicher Neigung. Wie wird einſt dieß Gold die Feuerprobe des göttlichen Gerichts beſtehen?

Ungläubiger, du zweifelſt an der Unſterblichkeit? — Lebe nur einmal ganz für ſie, du wirſt dann keinen Zweifel gegen ſie mehr tragen.

Die Welt, die überall mit ſich ſelbſt im Widerſpruche lebt, iſt beſonders in Rückſicht auf den Tod ein unerklärbares Räthſel. Vor nichts entſetzt ſich nämlich die Welt ſo ſehr, als vor dem Tod; und betrachtet man hinwiederum die gänzliche Todesvergeſſenheit der Kinder der Welt, ſo ſollte man meinen, nichts ſei für die Welt gleichgültiger, als eben der Tod.

Sinnliche Menſchen haben leider für nichts einen Sinn, als was ihren ſinnlichen Neigungen zuſagt; was dieſen widerſtrebt, und wäre es auch das Weiſeſte und Klügſte, das iſt in ihren Augen Unſinn. Darum erklärt ſchon der hl. Paulus, daß die Lehre vom Kreuze der Welt eine Thorheit und ein Unſinn ſei — warum? — weil das Wort „verläugne dich ſelbſt" den Sinnen zuwider iſt.

Ein Netz iſt ganz durchlöchert, überall ſieht man aus und durch; aber die Oeffnungen ſind doch ſo klein, daß man nicht durch kann: was nützen dem Fiſche die Ausſichten durch die Löcher? — er bleibt doch gefangen. Die vielen falſchen, täuſchenden, kleinlichen, doch ringsum mit Schwierigkeiten vergarnten, Ausſichten, mit welchen der Teufel die Weltkinder lockt, die ſind häufig das Netz, das er nach ihnen auswirft, und mit welchem er ſie fiſcht. — Welches Weltkind iſt nicht voll guter Ausſichten, und bleibt darum im Garn der Verſuchung gefangen?

Neue Jugendſchrift vom Verfaſſer der Oſtereier!

Florentin Walther,

ein

verſtändiger und rechtſchaffener Bauersmann.

Erzählung von Chriſtoph v. Schmid,
dem Verfaſſer der Oſtereier.

Oktavformat, mit einem Stahlſtich in Umſchlag broſchirt. Preis 30 kr. Verlag der J. Wolffiſchen Buchhandlung in Augsburg.

☞ Vorräthig in der Scherer'ſchen Buchhandlung in Solothurn.

☞ Die in andern Zeitſchriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preiſen auch durch die Scherer'ſche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joſeph Tſchan. Verlag der Scherer'ſchen Buchhandlung.

Beilage zur Kirchenzeitung für die kath. Schweiz, Nr. 22.
vom 1. Juni 1850.

Die hohen Amtsträger der Diözese Basel.

II.

Generalvikarien.

(Fortsetzung.)

Franz Alexander Reich von Reichenstein, Domh. u. Offizial. 7. Juni 1754.

Joh. Bapt. Gobel (auch Suffragan u. Offizial), zuerst Pro-Generalvikar, dann Generalvikar —1762, 1778— u. wie scheint bis 1791.

Franz Xav. v. Maler, Dr. Theol. —1802—1812.—

Joseph Didner, Dr. Theol., Pro-Generalvikar (auch Offizial) —1801. † 1809.

Urs Jak. Tschann, Pfarrer von Dornach und Gempen, später Probst zu Schönenwerth, Pro-Generalvikar (auch Offizial) 20. Okt. 1809. 1824.

Franz Peter Gerber, Probst zu Solothurn, Pro-Generalvikar (auch Offizial) 1824. 1834.

Nach dem sel. Hinscheid des Pröbsts Gerber von Solothurn wurde diese Stelle für diesen Kanton nicht mehr besetzt, sondern deren Geschäfte vom Bischofe unmittelbar besorgt. Hingegen wurden nach der Reorganisation des Bisthums Basel für den Kanton Aargau und den Kanton Basel in den Pröbsten von Rheinfelden besondere Pro-Generalvikarien und Offizialen aufgestellt, in welcher doppelten Eigenschaft Probst Wohnlich und Probst Vögeli sich unmittelbar aufeinander gefolgt sind. In Betreff des Pruntrutischen bekleideten seit dessen Wiedervereinigung mit dem Sprengel des Bischofs von Basel 1814 beide hohen Stellen erstlich Alois von Billieux, Chorherr von St. Ursiz, und nach ihm seit 1830 Joh. Bapt. Bernard Cutat, Dr. Theol. und Stadtpfarrer von Pruntrut; nach dessen seligem Hinscheid 1838 die Befugnisse und Pflichten dieser Stellen den Bezirksdekanen, Jedem in Bezug auf seinen Bezirk, übergeben wurden.

Dieser Territorialismus, welcher der frühern Archidiakonalverwaltung zwar einigermaßen ähnelt, aber, besonders in der Veranlassung, durchaus davon verschieden ist, scheint in der Schweiz, namentlich in unserer Gegend, früher als anderswo sich Bahn gebrochen zu haben. So war für das Buchsgau schon vor mehr als zweihundert Jahren ein bischöflicher Kommissar, dergleichen in Zug und Luzern ꝛc., und schon früher ein solcher vom Bischofe von Lausanne für Solothurn aufgestellt, der, zeitweise wenigstens, durchaus als Generalvikar fungirte. Schon der Vervollständigung dieser Zusammenstellung wegen müssen wir daher den Wunsch äußern, daß von Freunden unserer kirchlichen Geschichte, denen die betreffenden Quellen zugänglich sind, die Reihenfolgen aller obgenannten Amtsbetrauten möchten ermittelt und irgendwie dem Publikum mitgetheilt werden.

* Zu den Generalvikarien bemerken wir nachträglich: Den allmäligen Uebergang von dem Archidiakonalinstitute zu dem des Generalvikariats und des Offizialats mag folgender Ausdruck: Officialis curiæ archidiaconalis basileensis, welcher 1324 vorkömmt, und der Umstand bezeichnen, daß in einer weitläufigen Note im «liber vite basil.» der Erzpriester in Betreff der Ertheilung der Jurisdictio confessionalis der Vikar des Bischofes genannt wird.

Im Verlage von Elsäßer und Waldbauer in Passau sind nachstehende sehr empfehlenswerthe Schriften, welche die Beachtung aller gläubigen Katholiken verdienen, erschienen und durch die **Scherer**'sche Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Des heil. Augustin's

Bekenntnisse.

Mit einem Anhange seiner ferneren Lebensgeschichte.

4te Auflage. Preis: Etui-Format 24 kr.

Diese nun bereits in 3 Auflagen verbreitete Ausgabe der Bekenntnisse des Heiligen ist ein fortgehender, ganz getreuer Auszug der eigenen Worte Augustin's. Den Besitzern des lateinischen Originals dürfte dieselbe auch als Ergänzung dienen, da Augustin's Lebensgeschichte in einem Anhange von seinem 33sten Jahre an fortgesetzt und ergänzt ist.

Generalvikar Dr. Theol. **v. Weber.**

Die letzten Tage

unsers Herrn Jesu Christi.

Zweite Ausgabe.

Mit 1 Kupfer. 8. Preis 54 kr. rhn.

So viele Schriften über das Leiden und Sterben Jesu Christi auch erschienen, so kann doch dieser überaus reiche und erhabene Gegenstand immer noch von andern Seiten betrachtet, und seine unerschöpfliche Segensquelle immer aufs Neue hervorgehoben werden. Die Sprache dieses Büchleins ist edel und herzlich, es weht in demselben ein hoher Geist, fromme Demuth, warme Liebe zu Gott und zu Christus, dessen letzte Schicksale wahrhaft erbaulich geschildert sind. Möchte das Büchlein da, wo es hinkommt, die Kälte gegen Christum erwärmen, die Wankenden befestigen und denen, die Leiden und Kummer haben, beseligende Hoffnung bringen.

Rath und Trost

für

bedrängte Seelen.

Aus dem Tagebuch eines in der Schule der Erfahrung Vielgeprüften und gestützt auf das göttliche Wort.

8. 54 S. geh. 12 kr. Partie-Preis 9 kr.

Dieses Büchlein ist das, was der Titel besagt, und entspricht seinem Zwecke weit mehr als manches umfangreiche Trost- und Krankenbuch.

Lehr- und Gebet-Büchlein

für

fromme Kinder.

Mit Stahlstich. 16. Geb. in Goldschn. 12 kr.

Wirst du auch
ein
Deutsch-Katholik?
8. Geh. 6 kr.

Orvals Weissagungen
über
Frankreich.
Mit Anmerkungen und Erläuterungen.
Von einem stillen Beobachter der Zeit, zur Orientirung der auf Deutschland eingreifenden Verhältnisse.
12. Geheftet 9 kr.

Arvisenet, Claudio, Memoriale vitæ Sacerdotalis. Cum approb. Reverend. Ordin. Passav. — 8. geh. **36** kr.
Neueste, korrekteste, mit den Gebeten vor und nach der Messe von demselben Autor vermehrte und auf schönem Papier mit deutlichen, scharfen Lettern gedruckte, wohlfeilste Ausgabe.

Nachstehende für **Garten- und Blumenfreunde** sehr nützliche Bücher, deren überaus große Brauchbarkeit sich nun seit einer langen Reihe von Jahren bewährt hat, erschienen abermals in neuer Bearbeitung, und sind in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn vorräthig:

Der praktische
Blumen-Gärtner,
vollständiges, alphabetisch-geordnetes **Handbuch der Blumenzucht** in ihrem ganzen Umfange. Für Gärtner, Gartenfreunde und überhaupt alle diejenigen, welche die ältern und neuesten beliebtesten und schönsten Zierpflanzen im Freien, in Gewächshäusern oder Zimmern auf die beste und leichteste Weise kultiviren wollen. Mit einem Blumengarten-Kalender und Register über die lateinischen Synonymen und deutschen Eigennamen.
Von **Heinr. Gruner.** Mit Berücksichtigung der neuesten geprüften Erfahrungen auf's Neue umgearbeitet von **C. F. Förster.**
Sechste und vielfach vermehrte Auflage.
(Eleg. geh. in Umschlag). 42. Bz.

Der unterweisende
Monats-Gärtner.
Vollständige, auf 45jährige Erfahrung gegründete Anleitung,
sämmtliche monatliche Arbeiten
im
Gemüse-, Obst-, Blumen-, Wein- und Hopfengarten, sowie bei der Gemüse-, Frucht- und Blumentreiberei zur rechten Zeit und auf die beste Weise zu verrichten;
ferner:
Anweisung zur ersprießlichsten Behandlung der Sämereien; vortheilhaftesten Benutzung und besten Aufbewahrung der verschiedenen Gemüse und Früchte im frischen und getrockneten Zustande durch Einsetzen, Einmachen ꝛc., Bereitung von Musen, Säften, Extracten, Weinen u. dergl. Ein immerwährender Garten-Kalender und nützliches Hand- und Hausbuch für Gärtner, Gartenfreunde, Landwirthe u. Haushaltungen überhaupt. Von **Heinr. Gruner.** Mit Berücksichtigung der neuesten erprobten Erfahrungen auf's Neue bearbeitet von **C. F. Förster.**
Fünfte sehr vermehrte Auflage.
(Eleg. geh. in Umschlag.) 25 Bz.

Der unterweisende
Zier- und Nutzgärtner,
vollständiges Lehr- und Handbuch des Gartenbau's in allen seinen einzelnen Zweigen u. Verrichtungen. Enthaltend: Praktische, auf langjährige Erfahrungen begründete Anleitung, alles Erforderliche bei den Anlagen, Kulturen u. Treibereien in der
Zierpflanzen-, Baum-, Obst-, Wein- und Gemüsezucht
auf die zweckmäßigste und vortheilhafteste Weise so zu besorgen, daß bei dem größten Vergnügen der höchste Nutzen erzielt wird. Für Gärtner und Gartenfreunde, so wie als Leitfaden für Gärtnerlehranstalten bearbeitet v. **C. F. Förster.** (Mit Abbildungen.) Gänzlich umgearbeitete und bedeutend vermehrte
dritte Auflage.
(Eleg. geheftet in Umschlag). 42 Batzen.

Nach dem einstimmigen Urtheile der tüchtigsten Sachverständigen vereinigen diese rühmlichst bekannten Bücher auf ausgezeichnet praktische Weise wissenschaftliche Gründlichkeit mit der allgemeinfaßlichsten Deutlichkeit in sich, und enthalten einen wahren Schatz von wohlgeprüften, langjährigen Erfahrungen. Sie haben sich deßhalb eine der ersten Stellen in der Reihe der Gartenschriften erworben, was wohl auch der Umstand am deutlichsten beweist, daß davon in einer an ähnlichen Büchern so reichen Zeit schon so viele Auflagen nöthig wurden. (Die ausgezeichnetsten Empfehlungen, welche diesen Büchern von den tüchtigsten Männern von Fach zu Theil wurden, findet man vor den Tittelblättern in den Büchern selbst angegeben.)

Diese drei Bücher bilden auch zusammen eine billige und sehr zweckentsprechende, alle Zweige der Gärtnerei umfassende

Gartenbibliothek,

welche die Anschaffung anderer theurerer Gartenbücher überflüssig macht. Dabei steht aber jedes dieser drei Bücher einzeln als abgeschlossen für sich da und hängt keins derselben mit dem andern unbedingt zusammen.

☞ **Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.**

Druck von Joseph Tschan. **Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.**